

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 20.06.2022,
Beginn: 18:30, Ende: 19:20, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Wolfram Gothe
Herr Bernd Kieser
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Selcuk Gök
Herr Hans Hufnagel
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Pascal Wasow

FW

Frau Ursula Calero Löser
Herr Jens Gredel
Frau Elke Schwenzer
Frau Heidi Sennwitz
Frau Claudia Stauffer

GLB

Herr Peter Frank
Herr Dagmar Krebaum
Herr Dr. Peter Pott

Verwaltung

Herr Karlheinz Geschwill
Herr Reiner Haas
Herr Thomas Kalotai
Herr Andreas Willemsen

Schriftführer

Herr Jochen Ungerer

Abwesend

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Thomas Gaisbauer

FW

Herr Klaus Pietsch

GLB

Frau Ulrike Grüning

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [08.06.2022](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [18.06.2022](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens [12](#) Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 23.05.2022 bekannt, dass die Gemeinde Brühl die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.10.2020 verabschiedet hat und verwies auf die erfolgte Veröffentlichung in der Brühler Rundschau vom 28.05.2022.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Sichtschutzzaunes zum westlichen Nachbarn in Höhe von 1,65 m

Baugrundstück: Schwabenweg 8, Flst.Nr. 3786

2022-0079

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Für den Fall, dass eine Nachbareinwendung zur beantragten Höhe von 1,65 m erfolgt, wird einer Befreiung nur bis zu einer Höhe von 1,50 m zugestimmt (analog Nachbarrecht Baden-Württemberg).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Ehrlich Reinhard, Brühl

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines Sichtschutzzaunes (Länge: ca. 8 m) zum westlichen Nachbarn (Schwabenweg 6) in einer Höhe von 1,65 m auf dem Grundstück Schwabenweg 8, Flst.Nr. 3786.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langlotz“ vom 18.03.1977. Nach Punkt 7 der schriftlichen Festsetzungen des B-Plans dürfen seitliche Einfriedigungen und Einfriedigungen im Gartenbereich zur Straße, die Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung sieht die Höhe von 1,65 m nach den heutigen Gesichtspunkten als vertretbar und ausnahmsweise zulässig an. Für den Fall einer Nachbareinwendung wird die Höhe von 1,50 m analog den Vorschriften aus dem gültigen Nachbarrecht als angemessen erachtet.

Diskussionsbeitrag:

Ortsbaumeister Reiner Haas teilte mit, dass die unmittelbare Zaunnachbarin eine Einwendung eingelegt hat.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Errichtung eines Gittermattenzaunes in Höhe von 1,23 m

Baugrundstück: Gustav-Hertz-Str. 10, Flst.Nr. 5045

2022-0080

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Allerdings wird die Befreiung für einen 1,23 m hohen Zaun nur zur Straßenseite und in einem 3 m tiefen Streifen ins Grundstück (zu Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) ausgesprochen.

Der Zaun ins eigene Grundstück ist grundsätzlich zulässig und der nach dem 3 m tiefen Streifen an der Grundstücksgrenze geplante Zaun (zu Gustav-Hertz-Str. 8) entspricht Nachbarrecht und ist nicht zu beurteilen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	16
dagegen	3

Bauherren: Paolini Julia und Alessandro, Brühl

Die Antragsteller planen die Errichtung eines Gittermattenzaunes (Höhe: 1,23 m) auf dem Grundstück Gustav-Hertz-Str. 10, Flst.Nr. 5045, und zwar zur Straßenseite, zum unmittelbaren Nachbarn (Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) und ins eigene Grundstück. Mit diesem Zaun wollen die Bauherren sicherstellen, dass keine Unbefugten oder andere Nachbarkinder leicht Zugang zum Pool haben, der im Baufenster des Grundstücks positioniert ist und im Kenntnissgabeverfahren genehmigt wurde.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bäumelweg Nord“ vom 18.02.2013. Nach der Gestaltungssatzung/Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt B 2.1 gilt dabei folgende Regelung für Einfriedungen: „Die Gesamthöhe von Einfriedungen an den Erschließungsstraßen und in einem 3 m tiefen Streifen auf den privaten Grundstücken hinter der Straßenbegrenzungslinie dürfen das Maß vom 0,80 m, jeweils gemessen ab Oberkante der angrenzenden Gehweghinterkante, nicht überschreiten.“

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Allerdings wird die Befreiung für einen 1,23 m hohen Zaun nur zur Straßenseite und in einem 3 m tiefen Streifen ins Grundstück (zu Gustav-Hertz-Str. 8, Flst.Nr. 5046) ausgesprochen.

Nach den letzten Entscheidungen des Ausschusses für Technik und Umwelt im B-Plan-Gebiet „Bäumelweg Nord“ ist die Überschreitung vertretbar.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Dr. Pott signalisierte die ablehnende Haltung seiner Fraktion zum Befreiungsantrag.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren.

**Neubau eines Einfamilienhauses, Baugrundstück: Mannheimer Str. 57, Flst.Nr. 2250
2022-0086**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherren: Kalmbacher Eveline und Rudolf, St. Leon-Rot

Die Bauherren planen auf dem Baugrundstück Mannheimer-Str. 57, Flst.Nr. 2250, den Neubau eines Einfamilienhauses (2 Vollgeschosse; Satteldach mit 40 ° bzw. 30 °; Traufhöhe ab Oberkante Gehweg: 5,32 m bzw. 4,27 m; Firsthöhe: 7,42 m; Wohnfläche: 151,30 m²). Die beiden vorgesehenen Kfz-Stellplätze werden waagrecht zur Straße und nebeneinander vor dem geplanten Haus nachgewiesen. Somit wird der im öffentlichen Raum stehende Baum nicht tangiert, weil die beiden Stellplätze über eine Grundstückszufahrt angefahren werden können.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich einer ehemaligen Polizeivorordnung aus dem Jahre 1957 und ist in diesem Zusammenhang nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Das bisherige Haus in der Mannheimer-Straße 57 wurde bereits verfahrensfrei abgerissen. Die Abstandsflächen werden allesamt eingehalten.

Das Bauvorhaben fügt sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung in die Umgebungsbebauung ein. Die Objekte in der näheren Umgebung weisen vergleichbare und ähnliche Bautiefen aus (z.B. Mannheimer Str. 51, 55, 65).

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Befreiung: Bau eines Pools in ebenerdiger Bauweise,

Baugrundstück: Ilvesheimer Weg 3, Flst.Nr. 3625

2022-0091

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Sommer Andreas, Brühl

Der Bauherr stellt einen nachträglichen Antrag auf Befreiung für den Bau eines Pools in ebenerdiger Bauweise (Maße: 6m x 2,7m x 1,5m) auf dem Baugrundstück Ilvesheimer Weg 3, Flst.Nr. 3625. Der Pool ist bereits außerhalb des Baufenster positioniert.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sprauwaldäcker II“ vom 28.11.1975 und ist somit nach §§ 30, 31 und 36 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

In seiner Begründung gibt der Bauherr an, fehlerhaft vom Poolbauer beraten worden zu sein, da dieser den Pool als verfahrensfrei gesehen hat. Im Antrag entschuldigt er sich nun ausdrücklich.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier der Fall. Befreiungen zu Pools außerhalb des Baufensters wurden in letzter Zeit schon häufig ausgesprochen.

Zustimmungserklärungen der Nachbarn liegen vor.

TOP: 6 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Teilabbruch des Dachgeschosses und Neubau von 2 Dachgauben zum Innenhof, Aufstockung des Seitengebäudes um ein Geschoss und Neubau eines Balkones (Innenhof)

Baugrundstück: Wilhelmstr. 7, Flst.Nr. 366/9

2022-0092

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Balkon im DG (an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 366/8, Wilhelmstr. 5) ist mit einem Sichtschutz von 2,0 m Höhe zu versehen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherr: Gaier David, Brühl

Bisher:

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat sich bereits in der Sitzung am 24.01.2022 mit einem ersten Bauvorhaben (Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Abbruch des DG, Neubau eines 2.OG und neues DG mit drei Dachgauben) auf dem Grundstück Flst.Nr. 366/8, Wilhelmstr. 7 beschäftigt und das gemeindliche Einvernehmen seinerzeit wegen den drei Vollgeschossen plus Dachgeschoss nicht erteilt.

In der Zwischenzeit wurde dieses Verfahren durch den Bauherrn zurückgezogen und durch einen neue und reduzierte Antragstellung erneut vorgelegt.

Neu:

Der Bauherr plant in dem 2. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren den Teilabbruch des bisherigen Dachgeschosses (Dachneigung wie bisher 35 °) und den Neubau von zwei Dachgauben zum Innenhof (Dachneigung 10 °; 2,65 m und 3,60 m breit und somit unter 70 % der Gebäudebreite und nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Brühl zulässig), die Aufstockung des Seitengebäudes um ein Geschoss (Pulldach mit 10 ° Dachneigung) und einen Neubau eines Balkones im DG zum Innenhof (8,09 m²) auf dem Grundstück Wilhelmstr. 7, Flst.Nr. 366/9. Der Balkon im DG (an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 366/8, Wilhelmstr. 5) ist mit einem Sichtschutz von 2,0 m Höhe zu versehen.

Die Firsthöhe des Gebäudes verändert sich nicht, die Traufhöhe erhöht sich von bisher ca. 6,80 m auf neu 9,20 m.

Das Baugrundstück befindet sich nach § 30 BauGB im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes (Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplan von 1953) und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Für das Bauvorhaben sind keine weiteren Kfz-Stellplätze vorgesehen (vorhanden sind 4 Stellplätze lt. Antrag).

Das Bauvorhaben fügt sich nach der neuen Planung in die Umgebungsbebauung ein.

TOP: 7 öffentlich

Antrag auf Bauvorbescheid: Neubau eines Wohnhauses mit drei Wohnungen, Stellplätzen und Abstell-Fahrräder - Baugrundstück: Rohrhofer Str. 11, Flst.Nr. 234 2022-0096

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen zu den Fragen Nr. 2.) und 3.) wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Bauherrin: Projektentwicklung GmbH, Naoual Castellino, Mannheim

Die Bauherrin beabsichtigt in einem Antrag auf Bauvorbescheid den Neubau eines Wohnhauses (2 Vollgeschosse, Satteldach, Dachneigung 38 °, Firsthöhe: ca. 11,85 m) mit drei Wohnungen, Stellplätzen und Abstell-Fahrrädern auf dem Grundstück Rohrhofer Str. 11, Flst.Nr. 234.

In diesem Zusammenhang werden in der Bauvoranfrage die nachfolgenden **vier zu klärenden Einzelfragen** gestellt:

1. „Da das Wohnhaus hinter der Gehwegkante in Front mit der Nachbarbebauung geplant wird, sind die Stellplätze im hinteren Bereich anzuordnen. Damit im Erdgeschoss keine Durchfahrt erfolgt und damit mehr Wohnfläche geschaffen wird, ist die Zufahrt und der Zugang von der Fasaneriestraße geplant. Durch die vorhandene Anbindung der Fasaneriestraße an das Grundstück ist dies möglich. Kann der Anordnung der Zufahrt und des Zuganges zugestimmt werden?“
2. „Es handelt sich hier um einen älteren Bebauungsplan. Dadurch wird festgelegt, dass die Aufenthaltsräume im Dachgeschoss und das Treppenhaus mit zu rechnen sind. Dies ist aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß. Bei Einhaltung der Geschossflächenzahl wäre im Dachgeschoss nur eine sehr kleine Einzimmerwohnung mit ca. 40 m² möglich. Dadurch entsteht im DG ein nicht notwendiger Speicher und wertvoller Wohnraum geht verloren. Auf Grund dieser Tatsache wurde die DG-Wohnung voll geplant. In heutiger Zeit, da Wohnungen sehr knapp sind, wäre aus unserer Sicht Ihre Zustimmung sinnvoll.
Ist die Planung der DG-Wohnung genehmigungsfähig?“
3. „In der in Punkt 2 aufgeführten DG-Wohnung wurde im Wohn- und Schlafzimmer jeweils eine Gaube geplant. Bei starken Unwettern ist der Geräuschpegel bei Dachflächenfenstern sehr hoch.
Kann der Planung der Gauben so zugestimmt werden?“
4. „Der Raum zum Abstellen von Kinderwägen und Gehhilfen müsste gegenüber der Treppe angeordnet werden. Dadurch entsteht ein innenliegendes Bad in der EG-Wohnung. Außerdem geht die Barrierefreiheit zu Lasten des Kinderzimmers und die Wohnung verliert an Wohnwert. Deshalb wurde der Raum nahe des Zuganges außerhalb geplant. Diesem Sachverhalt wurde bereits in anderen Gemeinden zugestimmt.
Kann Ihre Zustimmung ebenfalls erfolgen?“

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bott Eder Änderungsplan I“ vom 27.01.1989 und ist nach §§ 30,31 BauGB zu beurteilen.

Der vorgelegte Antrag mit den zu klärenden Fragen beinhaltet **zwei Befreiungen** und wird wie folgt beurteilt:

Zu Frage 1.): Gegen die geplante Zufahrt über die Fasanerie auf den hinteren Grundstücksteil bestehen keine Bedenken, sodass die Frage 1.) mit JA beantwortet werden kann. Allerdings werden auf dem Grundstück nur 3 Stellplätze für die 3 Wohnungen nachgewiesen. Da es in diesem Zusammenhang keine gesonderte Stellplatzsatzung gibt, wäre dies nach den Vorschriften der LBO in Ordnung und ausreichend.

Zu Frage 2.): Die geplante Überschreitung der Geschossflächenzahl (GFZ) stellt eine **Befreiung** dar. Die Gemeindeverwaltung ist der Ansicht der Befreiung ausnahmsweise zuzustimmen, da man nach § 17 BauNVO bis zu einer GFZ von 1,2 gehen kann (der B-Plan sieht 0,8 vor). Allerdings darf das Dachgeschoss nicht zu einem Vollgeschoss werden.

Zu Frage 3.): Das geplante Dachgeschoss hat eine zulässige Dachneigung von 38 °. Nach Punkt 1.3 der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind Dachaufbauten (Dachgauben) nur bei 1-geschossigen Wohngebäuden entlang der Rohrhofer Straße zulässig und die Breite der Gauben darf nicht mehr als ½ der Gebäudelänge betragen. Die zwei geplanten Dachgauben stellen nach Sachlage eine **Befreiung** dar, weil es sich um ein 2-geschossiges Wohnhaus handelt. Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates kann dieser Befreiung jedoch entsprochen werden, da Dachgauben grundsätzlich bis zu 70 % der Gebäudebreite zugelassen werden.

Zu Frage 4.): Der Abstellraum von Kinderwägen und Gehhilfen ist außerhalb des Wohnhauses an der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 233, Rohrhofer Str. 9 ebenerdig platziert. Die Gemeindeverwaltung sieht hierin keine Befreiung und stimmt der Frage 4.) zu.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Gemeindeverwaltung ist nach Durchsicht des Antrages der Auffassung, dem Antrag auf Bauvorbescheid und den damit verbundenen beiden Befreiungen zu entsprechen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Till schloss sich im Namen seiner Fraktion dem Beschlussvorschlag an und bat aber um Prüfung, um eine postalische Anschriftenprüfung bzw. -änderung, da das Grundstück von der Fasanerie aus befahren werden kann.

TOP: 8 öffentlich

Bestellung von Gutachtern als Vertreter in das Gesamtgremium des "Gemeinsamen Gutachterausschusses Schwetzingen"

2022-0093

Beschluss:

Herr Reiner Haas und Herr Hans Faulhaber werden als Vertreter in das Gesamtgremium des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Schwetzingen“ vorgeschlagen.

Im Falle der Abberufung oder des vorzeitigen Ausscheidens sollen Frau Heidi Senowitz und Herr Hans Hufnagel benannt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

2020 wurde eine zentrale Gutachterausschussstelle für den Sprengel Schwetzingen und Hockenheim eingerichtet und hierzu der „Gemeinsame Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen“ gegründet.

Mit dem Beitritt der Gemeinde Brühl wurden die Herren Ingo Schwien sowie Robert Ganz für 4 Jahre als Vertreter in das Gesamtgremium des gemeinsamen Gutachterausschusses gewählt. Im Verhinderungsfalle der ordentlichen Mitglieder wurden Herr Hans Faulhaber als erster Stellvertreter und Frau Sennwitz als zweite Stellvertreterin ernannt,

Im November 2020 erklärte Herr Robert Ganz seinen Rücktritt von der Tätigkeit als ehrenamtlicher Gutachter.

Mit Schreiben vom 24.04.2022 hat nun ebenfalls Herr Schwien seinen Rücktritt erklärt. Somit stehen im Verhinderungsfalle keine weiteren Stellvertreter zur Verfügung, weshalb jetzt unterjährig erneut zwei Gutachter sowie deren Stellvertreter gem. § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) bestellt werden müssen.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden von der Gemeinde Brühl vorgeschlagen. Sie sollten i.d.R. Sachverständige aus den Bereichen Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungswesen, Sachverständige aus der Bau- und Finanzverwaltung, Fachleute der Forst- und Landwirtschaft, sowie Sachverständige für den Immobilienmarkt und spezielle Bewertungsfragen sowie Juristen sein.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, als Vertreter der Gemeinde Brühl Herrn Reiner Haas als erfahrenen Bauingenieur aus den Reihen der Verwaltung zu bestellen. Mit ihm soll darüber hinaus auch auf Verwaltungsebene engerer Kontakt mit der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gehalten werden.

Als weiteren Vertreter schlägt die Verwaltung Herrn Hans Faulhaber als Mitglied der stärksten Fraktion des Gemeinderates und mit Erfahrung als Mitglied des Gutachterausschusses vor.

Beide werden dann vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen als Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses bestellt.

Im Falle der Abberufung oder des vorzeitigen Ausscheidens sollen Frau Heidi Sennwitz und Herr Hans Hufnagel benannt werden.

TOP: 9 öffentlich
Verpflichtung des Bürgermeisters
2022-0088

Bei der Bürgermeisterwahl am 27. März 2022 wurde nach dem vom Gemeindewahlausschuss festgestellten Wahlergebnis

Bürgermeister Dr. Ralf Göck

auf weitere acht Jahre zum Bürgermeister der Gemeinde Brühl wiedergewählt.

Mit Verfügung des Landratsamtes – Kommunalrechtsamt – Heidelberg vom 11. April 2022 wurde die Bürgermeisterwahl gemäß § 30 des Kommunalwahlgesetzes für gültig erklärt.

Nach § 42 der Gemeindeordnung vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung.

Bei der Wiederwahl ist eine (nochmalige) Vereidigung nicht erforderlich. Der Bürgermeister wird in diesem Fall auf den früheren Eid hingewiesen.

Bürgermeister Dr. Göck hat bei seinem Amtsantritt am 01. Juni 1998 den Diensteid nach § 71 des Landesbeamtengesetzes mit folgender Eidesformel abgelegt:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Bürgermeister ist zu verpflichten, d. h. in feierlicher Form auf seine Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnern sowie dem Staat hinzuweisen. Diese Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit.

Für die Verpflichtungsformel empfiehlt die Gemeindeordnung folgenden Wortlaut:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Zur Verpflichtung des Bürgermeisters wurde der Bürgermeisterstellvertreter beauftragt.

In der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderats wird Bürgermeister Dr. Ralf Göck gemäß § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung verpflichtet.

Der Bürgermeisterstellvertreter weist den Bürgermeister zunächst auf den früher geleisteten Diensteid, auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihrer Einwohner, sowie dem Staat und außerdem auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrt ihn über die ihm aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten.

Sodann wird dem Bürgermeister die Verpflichtungsformel vorgelesen.

Nachdem er erklärt hat, den Inhalt verstanden zu haben, wiederholt er die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Hierauf wird dem Verpflichteten der Handschlag abgenommen.

Bürgermeisterstellvertreter Bernd Kieser gab den Sachverhalt bekannt und Bürgermeister Dr. Ralf Göck wiederholte die Verpflichtungsformel.

Im Anschluss ergriff der Leiter des Kommunalrechtsamtes, Frank Grünwald das Wort. Er ging auf die Zusammenarbeit von Gemeinderat und Bürgermeister sowie die Aufgaben eines Bürgermeisters ein und gab einen kurzen Rückblick auf die vorherigen Amtsperioden. Frank Grünwald gratulierte dem alten und neuen Bürgermeister Dr. Ralf Göck auch im Namen von Landrat Stefan Dallinger.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck bedankte sich bei Frank Grünwald für sein Kommen und bei den anwesenden Ehrenbürgern Gerhard Stratthaus und Gerd Stauffer, seiner Familie und allen Weggefährten, Gemeinderätinnen und -räte sowie Bürgerinnen und Bürgern und zeigte in einer kurzen Rede (Anlage 1) auf, in welche Richtung er Brühl in den nächsten 8 Jahren führen möchte.

TOP: 10 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 11.1 öffentlich

Dr. Pott

Er bat um bessere Daten der Anlagen zu TOP 5 der kommenden Gemeinderatssitzung.

Antwort Ortsbaumeister Reiner Haas:

Er wird versuchen, eine bessere Auflösung der Pläne zu bekommen.

TOP: 12 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

- Keine -